



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-236/2014 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 12.11.2014

Sachbearbeiter	Heiko Bullmann	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
9. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	27.11.2014	vorberatend
7. Sitzung der Gemeindevertretung	09.12.2014	beschließend

### Erlass einer Hebesatzsatzung

#### Sachbericht:

In der letzten GVER-Sitzung wurde die Anhebung der Steuersätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer beschlossen.

Da der Haushalt bis zum 31.12.2014 kaum genehmigt werden kann, muss für die Erhebung der Steuersätze ab dem 01.01.2015 eine Hebesatzsatzung erlassen werden, da ansonsten die vorläufige Haushaltsführung gilt und in diesem Zusammenhang auch die zuletzt genehmigten Hebesätze in der letzten Haushaltssatzung!

Die Grundsteuer A bleibt unverändert, ist aufgrund der Chronologie aber Bestandteil der Hebesatzsatzung.

In diesem Kontext wird nochmals deutlich daraufhin gewiesen, dass gemäß Erlass des HMdluS vom 03.03.2014 die Kommunalaufsicht angewiesen wurde, Haushaltsgenehmigungen so lange zurückzustellen, bis die Vorlage eines nach § 24 GemHVO ausreichenden Haushaltssicherungskonzepts (Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte, Nr. 1 der Leitlinie), die Aufstellung der Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2012 und eine deutliche Anhebung der Realsteuerhebesätze (Nr. 10 der Leitlinie) erfolgt ist.

Der HMdluS-Erlass vom 03.03.2014 konkretisiert, was unter einer deutlichen Hebesatzanhebung zu verstehen ist. Demnach ist der Haushalt anhaltend defizitärer Kommunen nicht genehmigungsfähig, wenn der Hebesatz der Grundsteuer B nicht mindestens 10% über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes konnten für das Haushaltsjahr 2014 noch die Daten des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2012 angewendet werden (das waren 303%-Punkte).

Ab dem Haushaltsjahr 2015 sind statt der nur verzögert vorliegenden Daten des Bundesamtes die aktuellen Erhebungen von Innen- und Finanzministerium zugrunde zu legen. Die Kommunalaufsicht hat diesbezüglich mehrfach daraufhin gewiesen, dass die Anhebung des Hebesatzes dann möglicherweise nicht ausreichen wird, um die Vorgaben zu erfüllen. Auch die Finanzverwaltung hat den gemeindlichen Gremien mit Darstellung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze der hessischen Kommunen aus dem ersten Halbjahr des Jahres 2014 (Neuordnung KFA 2016) bereits entsprechende Indikationen zur Hebesatzentwicklung gegeben (GVOR-/HFA-Drucksache VL-205/2015 bzw. GVER-Drucksache VL-223/2014).

Mit HdMluS-Erlass vom 29.10.2014 sowie Schreiben vom 30.10.2014 sind die Vorgaben zur Reduzierung der Defizite im ordentlichen Ergebnis von kreisangehörigen Nicht-Schutzschirm-

Kommunen weiter konkretisiert worden. Für das Haushaltsjahr 2015 sind nunmehr die im Jahr 2014 in Hessen erreichten nachfolgenden Durchschnittswerte zugrunde zu legen:

<b>Kreisangehörige Gemeinden</b>	<b>Durchschnitt Hebesätze 2014</b>	<b>Durchschnitt + 10%</b>
<b>bis 10.000 Einwohner</b>	326	359

Ferner sind bei anhaltend defizitären Kommunen Gewerbesteuerhebesätze unter dem FAG-Nivellierungshebesatz von 310%-Punkten nicht akzeptabel (Nr. 10 der o.g. Leitlinie).

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenberatungen.

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt der Gemeindevertretung die Hebesatzsatzung mit Wirkung zum 01.01.2015 zu beschließen.

Anlage(n):

(1) Hebesatzsatzung

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)